

1975	Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1975	Nr. 56
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 75	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1975 (Ferienreiseverordnung 1975)	1133
13. 5. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Baustoffprüfer	1136

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1155
--	------

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1975 (Ferienreiseverordnung 1975)

Vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 21. Juni 1975 bis 30. August 1975 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 22. Juni 1975 bis 31. August 1975 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken:

- A 1 von Autobahnkreuz Köln-Nord über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Anschlußstelle Hamburg-Süd bis Autobahndreieck Bad Schwartau (E 4)
- A 2 von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlußstelle Helmstedt (E 8)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36), über Frankfurter Kreuz und Nürnberger Kreuz bis Anschlußstelle Neumarkt (Oberpfalz) (E 5)

- A 4 von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4)
- A 5 von Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen über Frankfurt, Karlsruhe bis Weil a. Rhein (E 4)
- A 6 von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12)
- A 7 von Anschlußstelle Schleswig-Jagel über Hamburg (E 3), Dreieck Ramelsloh, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70)
- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall (E 11)
- A 9 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6)
- A 45 (Sauerlandlinie) von Westhofener Kreuz bis Autobahndreieck Gambach
- A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlußstelle Gießen-Nord/Reiskirchen (E 4)
- A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70)
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart (E 86)
- A 99 Autobahnring München von Aschheim bis Hohenbrunn

A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlußstelle Blumenthal

BAB von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Travemünde

A 995 von Anschlußstelle München-Giesing bis Autobahndreieck Brunnthal.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donauessingen	Lindau
B 207/E 4	Bad Schwartau	Lensahn
Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landesstraße 1260
Bundesstraßennummer	Von Anschlußstelle der Autobahn	bis
B 471	Schleißheim	Behelfsanschlußstelle Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes und nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verböten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehr ist von den Verböten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verböten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 4 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können in dringenden Fällen für Lastkraftwagen, für Anhänger oder Sattelanhänger jedoch nur, wenn sie ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind, Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können gleichzeitig mit einer Einzelausnahmegenehmigung vom Verbot des § 1 Abs. 1 auch eine Einzelausnahmegenehmigung vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen.

(3) Die Straßenverkehrsbehörden können in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(4) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist die Behörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereiches liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den mit einer Aus-

nahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,

2. entgegen § 1 oder § 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen widerspricht.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Verordnung über die Berufsausbildung zum Baustoffprüfer

Vom 13. Mai 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Baustoffprüfer wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

Boden,
Mörtel und Beton,
Bituminöse Massen

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Umgehen mit Werk- und Hilfsstoffen,
3. Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen,
4. Einsetzen von Energiearten und Energieträgern,
5. Ausführen physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen,
6. Kenntnisse der gebräuchlichen Baurohstoffe, Bindemittel und ihrer Mischungen,
7. Durchführen von Probenahmen, Vorbereiten und Herstellen von Proben,
8. Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen und Lageplänen,
9. Ausrechnen, Aufzeichnen und Darstellen von Meßergebnissen sowie Eintragen in Formblätter und in Versuchsberichte,
10. Kenntnisse der Normen, Vorschriften und Richtlinien für die Baustoffprüfung,
11. Kenntnisse der Prüfmethoden und -geräte,
12. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
13. Umweltbeeinflussung und Umweltschutz.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Boden:
 - a) Kenntnisse des Bodens als Bau- und Gründungstoff,
 - b) Kenntnisse der gebräuchlichen Gründungsarten, Bauverfahren und Baugeräte des Erdbaues,
 - c) Klassifizieren von Böden und Gesteinen,
 - d) Analysieren von Bodengemengen,
 - e) Bestimmen der Konsistenz,
 - f) Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens sowie der Wasserdurchlässigkeit,
 - g) Bohren und Sondieren,
 - h) Einmessen von Untersuchungsstellen nach Lage und Höhe im Feld,
 - i) Durchführen von Plattendruck-, Scher- und Druckversuchen,
 - k) Durchführen des Proctorversuches;
2. in der Fachrichtung Mörtel und Beton:
 - a) Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Zusätzen, Bindemitteln, Zuschlägen, Mörtel und Beton,
 - b) Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Förderung, Verarbeitung und Verdichtung von Mörtel, Beton und Betonfertigteilen,
 - c) Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen,
 - d) Prüfen der Festigkeit,
 - e) Bestimmen der Elastizität, Plastizität und Konsistenz,
 - f) Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens,
 - g) Prüfen der Wasser- und Gasdurchlässigkeit,
 - h) Bestimmen der spezifischen Oberfläche,
 - i) Untersuchen von Bindemitteln, insbesondere der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit von Zement;
3. in der Fachrichtung Bituminöse Massen:
 - a) Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Mineralstoffen, bituminösen Bindemitteln und von bituminösen Massen,
 - b) Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Verarbeitung und Verdichtung bituminöser Massen,
 - c) Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen,

- d) Bestimmen der Festigkeit, Plastizität und Konsistenz sowie Prüfen der Verformung und des Verformungswiderstandes,
- e) Prüfen des Wasseraufnahmevermögens und der Wasserdurchlässigkeit.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Zeit der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden fünf Aufgaben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Ausführen einfacher chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen,
- 2. Ausführen einfacher physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen,
- 3. Durchführen von Probenahmen, Vorbereiten und Herstellen von Proben,

- 4. Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen und Lageplänen,
- 5. Ausrechnen, Aufzeichnen und Darstellen von Meßergebnissen sowie Eintragen in Formblätter und in Versuchsberichte,
- 6. Anwenden der Normen, Vorschriften und Richtlinien.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens acht Stunden drei Arbeitsproben ausführen. Hiervon entfallen eine auf die allen Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und zwei auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- 1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind:
 - a) Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen,
 - b) Ausführen physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen,
 - c) Durchführen von Probenahmen, Vorbereiten und Herstellen von Proben,
 - d) Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen und Lageplänen,
 - e) Ausrechnen, Aufzeichnen und Darstellen von Meßergebnissen sowie Eintragen in Formblätter und in Versuchsberichte;
- 2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind:
 - a) Fachrichtung Boden:
 - aa) Analysieren von Bodengemengen,
 - bb) Bestimmen der Konsistenz,
 - cc) Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens sowie der Wasserdurchlässigkeit,
 - dd) Durchführen von Plattendruck-, Scher- und Druckversuchen,
 - ee) Durchführen des Proctorversuches;
 - b) Fachrichtung Mörtel und Beton:
 - aa) Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen,
 - bb) Prüfen der Festigkeit,
 - cc) Bestimmen der Elastizität, Plastizität und Konsistenz,
 - dd) Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens,
 - ee) Prüfen der Wasser- und Gasdurchlässigkeit,
 - ff) Bestimmen der spezifischen Oberfläche,

- gg) Untersuchen von Bindemitteln, insbesondere der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit von Zement;
 - c) Fachrichtung Bituminöse Massen:
 - aa) Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen,
 - bb) Bestimmen der Festigkeit, Plastizität und Konsistenz sowie Prüfen der Verformung und des Verformungswiderstandes,
 - cc) Prüfen des Wasseraufnahmevermögens und der Wasserdurchlässigkeit.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften der gebräuchlichen Baurohstoffe, Bindemittel und ihrer Mischungen,
 - b) Prüfverfahren und Beschaffenheitsvorschriften,
 - c) Normen, Vorschriften und Richtlinien,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - e) Umweltbeeinflussung und Umweltschutz;
 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten einschließlich Prozentrechnen,
 - b) Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnungen,
 - c) Mischungsrechnen,
 - d) fachspezifisches Rechnen;
 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.
- (4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Kenntnisse schriftlich und mündlich, im Prüfungsfach Technische Mathematik nur schriftlich geprüft werden.
- (5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
1. im Prüfungsfach Technologie zwei Stunden,
 2. in den Prüfungsfächern Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde je eineinhalb Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht; im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1. In der Fertigungsprüfung haben alle Arbeitsproben das gleiche Gewicht.
2. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das zweieinhalbfache und Technische Mathematik das eineinhalbfache Gewicht. Soweit in den Prüfungsfächern Technologie und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft wird, hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als zwölf Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Baustoffprüfer**

I. Gesamtzeit der Ausbildung:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Kenntnisse der Prüfmethode und -geräte (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Methoden und Geräte für den Proctorversuch b) Methoden und Geräte für den Lastplattendruckversuch c) Methoden und Geräte für Messungen am Frischbeton, insbesondere für Konsistenzmessungen d) Methoden und Geräte für Messungen am Festbeton, insbesondere für Prüfungen auf Druck- und Biegezugfestigkeit e) Methoden und Geräte zum Bestimmen des Bitumengehaltes durch Extraktion f) Methoden und Geräte zum Bestimmen der Marshallstabilität und des Marshallfließwertes
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Kenntnisse der Unfallursachen auf Grund menschlichen Fehlverhaltens d) Kenntnisse der Bedeutung der Arbeitshygiene und geeigneter Arbeitskleidung als unfallverhütender Maßnahmen e) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
3	Umweltbeeinflussung und Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Kenntnisse der Auswirkungen von Umweltverunreinigungen b) Reinhalten des Grund- und Oberflächenwassers c) Vermeiden der Luftverschmutzung, Geruchs- und Lärmbelästigung d) Kenntnisse der Minimierung von Abfällen und der Zuführung von Zwangsabfällen in den Wiederverwertungsprozeß

II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Gliederung und Aufgaben der einzelnen Betriebsteile b) Einrichtungen des Betriebes c) Verhalten im Betrieb unter Berücksichtigung der erhöhten Unfallgefahren im Laboratorium
2	Umgehen mit Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	Kunststoffe, Gummi und Kork: a) Schneiden, Bohren, Biegen, Aufweiten b) Verhalten gegenüber Lösungsmitteln c) Auf- und Abziehen von Gummi- und PVC-Schläuchen d) Einsetzen von Thermometern in Stopfen
3	Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	Lösungen: a) Kenntnisse der Begriffe Lösung und Konzentration sowie der Konzentrationsangaben insbesondere in Gewichts- und in Volumenprozent b) Kenntnisse der Eigenschaften von Lösungsmitteln sowie der Arten von Lösungen c) Anwenden von Lösungsmitteln d) Beeinflussen der Lösegeschwindigkeit durch Zerkleinern, Rühren, Schütteln und Erwärmen e) Abmessen von Flüssigkeiten f) Herstellen, Verdünnen, Konzentrieren und Mischen von Lösungen
4	Einsetzen von Energiearten und Energieträgern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Gas: aa) Kenntnisse der Eigenschaften der Brenngase, ihrer giftigen Bestandteile sowie der Explosionsgefahr bb) Kenntnisse der Absperrvorrichtungen an Gasleitungen und Gasflaschen sowie der Kennzeichnung der Gasleitungen und Stahlflaschen cc) Arbeiten mit Gasbrennern sowie Herstellen von Schlauchanschlüssen und -verbindungen b) Wasser und Dampf: aa) Kenntnisse der Aggregatzustände und ihrer Abhängigkeit von Druck und Temperatur bb) Kenntnisse der Gefahr des Einfrierens von Wasser- und Dampfleitungen sowie der Kondenswasserbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) elektrischer Strom: aa) Kenntnisse der Begriffe Gleichstrom, Wechselstrom, Spannung, Stromstärke, Widerstand und Leistung sowie der zugehörigen Maßeinheiten bb) Kenntnisse der Wirkungsweise von Transformatoren, Akkumulatoren, elektrischen Sicherungen, Schaltern und Isoliermaterial cc) Kenntnisse der Meßinstrumente, insbesondere der Volt- und Amperemeter, Zähler und Widerstände dd) Beachten der speziellen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beim Arbeiten mit elektrischem Strom
5	Ausführen physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Wägetechnik: aa) Kenntnisse der Arten von Waagen und ihrer Anwendungsbereiche bb) Kenntnisse der Begriffe Brutto, Netto und Tara cc) Arbeiten mit der Tafelwaage dd) Arbeiten mit Analysenwaagen, insbesondere Einstellen des Nullpunktes b) Temperatur und Temperaturmessungen: aa) Kenntnisse der Temperaturskalen und der Begriffe Wärmemenge, Wärmeleitfähigkeit und Wärmeausdehnung bb) Kenntnisse der Temperaturmeßgeräte, insbesondere der Flüssigkeits-, Bimetall- und Widerstandsthermometer sowie der Thermo-Elemente cc) Messen von Temperaturen
6	Kenntnisse der gebräuchlichen Baurohstoffe, Bindemittel und ihrer Mischungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Baurohstoffe: aa) Holz bb) Mineralstoffe, insbesondere Boden, Kies, Sand, Felsgestein und Hochofenschlacke cc) Metalle, insbesondere Flußstahl, Gußstahl und Nichteisenmetalle dd) Kunststoffe, insbesondere Thermoplaste, Duroplaste, Sperr- und Dämmstoffe b) Bindemittel: aa) Klebstoffe, Leime, Zement, Kalk, Gips und Trass bb) bituminöse Bindemittel, insbesondere Bitumen, Teer und bituminöse Emulsionen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Ausrechnen, Aufzeichnen und Darstellen von Meßergebnissen sowie Eintragen in Formblätter und in Versuchsberichte (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Ausführen von Rechenoperationen mit dem Rechenschieber, insbesondere Multiplizieren, Dividieren, Quadrieren und Wurzelziehen b) Ausführen von Proportions-, Flächen- und Körperberechnungen c) Ausmessen von Probekörpern und Probebehältern sowie Berechnen ihrer Fläche oder ihres Volumens

III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Umgehen mit Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Glas: aa) Schneiden, Absprennen und Rundschmelzen sowie Biegen von Glasstäben und Glasrohren bb) Ausziehen von Glasrohren und Herstellen von Siedekapillaren cc) Behandeln von Schliffen und Lösen festsitzender Schliffverbindungen b) Kitte und Kleber: aa) Herstellen von Kitt- und Klebeverbindungen bb) Abdichten
2	Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	Säuren und Laugen: a) Grundkenntnisse der Eigenschaften von Säuren und Laugen b) Verwenden von Indikatoren c) Verdünnen von Säuren und Laugen d) Durchführen einer Neutralisation
3	Einsetzen von Energiearten und Energieträgern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Druck- und Saugluft: a) Kenntnisse der Begriffe Überdruck und Unterdruck b) Kenntnisse der für das Arbeiten mit Über- und Unterdruck geeigneten Geräte, Apparaturen und Absperrvorrichtungen c) Kenntnisse der Unterschiede zwischen druckfesten und vakuumdichten Apparaten d) Anschließen von Meßinstrumenten e) Anwenden von Druck- und Saugluft
4	Ausführen physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Trocknen fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe: aa) Kenntnisse der Unterschiede zwischen physikalisch und chemisch gebundenem Wasser und anhaftender Feuchtigkeit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		bb) Verändern der Struktur von Stoffen durch erhöhte Temperatur cc) Trocknen durch Verdunsten, durch Trockenmittel, mit Heißluft, über offener Flamme, auf Heizplatten und im Trockenschrank dd) Trocknen bis zur Gewichtskonstanz b) Bestimmen des Wassergehaltes: aa) Kenntnisse verschiedener Methoden und Geräte für Wassergehaltsbestimmungen sowie der DIN-Vorschriften bb) Bestimmen der Eigenfeuchtigkeit von Mineralstoffen und von Mineralstoff-Bindemittelgemischen durch Trocknen über offener Flamme, auf einer Heizplatte, im Trockenschrank, im Vakuum-Exsikkator und mit Hilfe der Xylol-Methode c) Sieb- und Schlämmanalyse: aa) Kenntnisse der Siebe und Siebnormen bb) Kenntnisse der Siebmaschinen einschließlich ihrer Arbeitsweise cc) Kenntnisse der Mindesteinwaage in Abhängigkeit von der Korngröße dd) Abteilen und Ansetzen der erforderlichen Probemengen ee) Trocken- und Naßsieben ff) Kenntnisse der Grenzen und Fehlerquellen des Trocken- und Naßsiebens gg) Durchführen von Schlämmanalysen und Anwenden von Koagulationsmitteln hh) Berechnen der prozentualen Anteile der Korngrößen bei Sieb- und Schlämmanalysen mit Auswertung nach Volumen und Gewicht

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	Verhalten im Betrieb unter Berücksichtigung der erhöhten Unfallgefahren auf den Baustellen
2	Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	Trenn- und Reinigungsverfahren: a) Fällern, Auslaugen, Dekantieren, Filtrieren, Absaugen, Extrahieren, Zentrifugieren und Auswaschen b) Kenntnisse verschiedener Destillationsarten und -apparaturen c) Durchführen einer einfachen Destillation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Ausführen physikalisch-technologischer Arbeiten und Messungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Veraschen und Glühen: - aa) Bestimmen des Aschegehaltes - bb) Bestimmen der unbrennbaren Anteile b) Druckmessungen: - aa) Kenntnisse der Maßeinheiten und Meßgeräte, insbesondere der Manometer und Barometer - bb) Messen des Drucks, insbesondere an hydraulischen Pressen und Druckluftflaschen c) Verformen: - aa) Ändern der Form, insbesondere durch Temperatur, Druck, Zug, Biegezug und chemische Zusätze - bb) Kenntnisse der Meßgeräte, insbesondere der Mikrometerschraube, Schiebellehre, Meßuhren und Volumenometer - cc) Durchführen einfacher Messungen und Anfertigen von Zeit-Meßwert-Kurven d) Dichte- und Hohlraumbestimmungen: - aa) Kenntnisse der Dichtebegriffe, insbesondere der Rein-, Roh-, Raum-, Schütt- und Rütteldichte - bb) Bestimmen der Dichte, insbesondere mit dem Areometer und Pyknometer sowie durch Tauchwägung und Ausmessen des Volumens - cc) Kenntnisse der Hohlraumbegriffe, insbesondere der von Porenvolumen, Luftporengehalt und Gesamtporosität - dd) Bestimmen des Hohlraumgehaltes nach unterschiedlichen Methoden
4	Durchführen von Probenahmen, Vorbereiten und Herstellen von Proben (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Probenahme: - aa) Kenntnisse der Bedeutung der sachgemäßen Probenahme für die Prüfung und das Prüfungsergebnis - bb) Kenntnisse der Einzel-, Sammel- und Durchschnittsproben sowie der gestörten und ungestörten Proben - cc) Kenntnisse der unterschiedlichen Probenahmeverfahren und -geräte - dd) Beurteilen der Proben bei der Entnahme nach Augenschein im Zusammenhang mit den Gegebenheiten an der Gewinnungs- oder Fabrikationsstelle - ee) Führen eines Protokolls b) Verpacken, Transportieren und Lagern von Proben: - aa) Kenntnisse der Bedeutung der Verpackung, des Transporteinflusses und der Lagerung für die Prüfung und das Prüfungsergebnis

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		bb) Kenntnisse der Transportvorschriften für öffentliche Verkehrsmittel cc) Beschriften und Kennzeichnen der Proben und Probestücke dd) Ausstellen der Begleitpapiere und Lagerungsprotokolle c) Probevorbereitung: aa) Kenntnisse der Bedeutung des Behandelns, Aufbewahrens und Vorbereitens von Proben und Probekörpern für das Prüfungsergebnis bb) Kenntnisse der Aufbewahrungs- und Behandlungsbestimmungen d) Probenherstellung: aa) Kenntnisse der Bedeutung der sachgemäßen Herstellung der Proben und Probekörper für die Prüfung und das Prüfungsergebnis bb) Kenntnisse der Herstellungsbestimmungen cc) Vorbehandeln und Mischen des Probegutes sowie Abteilen und Ansetzen der Probemengen entsprechend der Art der Probe und dem Versuchsziel dd) Bedienen der Hilfsgeräte für die Herstellung von Proben und Probekörpern ee) Kennzeichnen und Entformen von Probekörpern ff) Führen eines Protokolls
5	Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen und Lageplänen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Maßstäbe und Signaturen in technischen Zeichnungen b) Kennzeichnen unmaßstäblicher Skizzen

V. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag, Betriebsverfassungsgesetz und Sozialversicherung
2	Ausführen chemisch-technologischer Arbeiten und Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Titrieren: aa) Kenntnisse der Grundlagen der Maßanalyse, insbesondere der Begriffe äquivalente Lösung und Neutralisation bb) Durchführen einfacher maßanalytischer Bestimmungen, insbesondere von Neutralisations-Titrationen cc) Ausrechnen der Analysen-Ergebnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Trenn- und Reinigungsverfahren: aa) Bestimmen des Siedepunktes bb) Trennen von Stoffen mit unterschiedlichen Siedepunkten durch Siedeanalyse c) Führen eines Protokolls
3	Kenntnisse der gebräuchlichen Baurohstoffe, Bindemittel und ihrer Mischungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Mischungen aus Mineralstoffen und Bindemitteln b) Veränderung der Bindemittel durch chemische Zusätze
4	Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen und Lageplänen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Anordnung der einzelnen Schnitte und Ansichtsflächen b) Anfertigen von Skizzen c) normgerechtes Falten von Plänen d) Auffinden von Prüfpunkten im Gelände nach Lage- und Bauwerksplänen
5	Ausrechnen, Aufzeichnen und Darstellen von Meßergebnissen sowie Eintragen in Formblätter und in Versuchsberichte (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Vordrucke, insbesondere der Arbeits-, Berichts- und Sammelvordrucke b) Eintragen der Meßergebnisse und Abfassen formloser Versuchsberichte oder Prüfkладden c) Kenntnisse der Begriffe Prüffehler und Liefertoleranz d) Anwenden von Eichkurven und Normogrammen e) Ausrechnen von Meß- und Prüfungsergebnissen f) Anfertigen grafischer Darstellungen g) Kenntnisse der linearen, logarithmischen und Wurzelteilungen in grafischen Darstellungen
6	Kenntnisse der Normen, Vorschriften und Richtlinien für die Baustoffprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Vorschriften und Richtlinien b) Normen für die Baustoffprüfung in der jeweiligen Fachrichtung

VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr:**A. Fachrichtung Boden:**

1	Kenntnisse des Bodens als Bau- und Grünsstoff (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Verwendbarkeit der Böden für Verkehrsdämme b) Verwendbarkeit der Böden bei der Errichtung von Wasserbauwerken c) Belastbarkeit der Böden
---	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2	Kenntnisse der gebräuchlichen Gründungsarten, Bauverfahren und Baugeräte des Erdbaues (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Flächengründungen b) Tiefgründungen c) Methoden zur Verbesserung von Böden bei Gründungen d) Methoden zur Verbesserung von Böden bei Verkehrsdämmen und Wasserbauwerken
3	Klassifizieren von Böden und Gesteinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Einteilen der Böden nach Hauptbodenarten und Bodenklassen b) Beschreiben von Böden nach Kornaufbau und Konsistenz c) Bestimmen der Gesteinsarten im Vergleich mit Handstücken der typischen Gesteinsarten und Mineralien
4	Analysieren von Bodengemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der physikalischen Methoden und Geräte zur Trennung von Böden in ihre Bestandteile und der DIN-Vorschriften b) Bestimmen des Kornaufbaues und des Wassergehaltes nach Gewicht c) Protokollieren und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
5	Bestimmen der Konsistenz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Methoden, Vorschriften und Geräte zum Bestimmen der Zustandsformen von Böden b) Bestimmen der Atterberg'schen Grenzen, der Konsistenzzahl und der Schrumpfgrenze c) Protokollieren und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
6	Durchführen von Plattendruck-, Scher- und Druckversuchen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Kenntnisse der Verfahrensvorschriften und -geräte für den Lastplattendruckversuch b) Bestimmen der Tragfähigkeitswerte des Untergrundes für die Gründung von Bauwerken und Verkehrswegen c) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse
7	Durchführen des Proctorversuches (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k)	a) Kenntnisse der Methode, Vorschriften und Geräte für den Proctorversuch b) Protokollieren und Auswerten des Versuchsergebnisses

B. Fachrichtung Mörtel und Beton:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Zusätzen, Bindemitteln, Zuschlägen, Mörtel und Beton (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Verfahren zur Herstellung von Zement, Kalk und Gips b) Eigenschaften von Zement, Kalk und Gips c) Eigenschaften von Kunststoffen und chemischen Zusätzen für Mörtel und Beton d) Gewinnung und Aufbereitung von Schwer- und Leichtzuschlägen für Mörtel und Beton e) Eigenschaften von Schwer- und Leichtzuschlägen für Mörtel und Beton f) Eigenschaften von Zugabewasser für Mörtel und Beton g) Mischungsvorschläge für Mörtel und Beton
2	Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Förderung, Verarbeitung und Verdichtung von Mörtel, Beton und Betonfertigteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	Mörtel- und Betonaufbereitungsanlagen
3	Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der chemischen und physikalischen Methoden und Geräte sowie der DIN-Vorschriften für die Trennung von Zuschlaggemengen, Frischbeton und Mörtel sowie erhärtetem Beton und Mörtel in ihre Bestandteile b) Bestimmen des Kornaufbaus und Bindemittelgehaltes am Frischbeton nach Gewicht und Volumen durch Auswaschen, Abschlämmen, Naßsieben, Trocknen und Trockensieben c) Bestimmen des Bindemittelgehaltes an erhärtetem Beton d) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse
4	Prüfen der Festigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Prüfmethoden, insbesondere der Probelastungen durch Lastauftrag, der mechanischen und hydraulischen Bruchprüfungen sowie der zerstörungsfreien Prüfungen b) Kenntnisse der Prüfgeräte und Prüfverfahren für Beton und Mörtel, für Fertigteile aus Beton sowie für Bindemittel und Naturstein c) Auswählen der speziellen Geräte zur Prüfung von Beton und Mörtel sowie von Fertigteilen aus Beton, Bindemitteln und Naturstein d) Säubern und Abgleichen der Oberfläche der Prüfkörper

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		e) Bedienen von elektrisch- und handbetriebenen Druck-, Biegezug- und Spaltzugmaschinen zur Prüfung von Prismen, Balken, Zylindern und Würfeln aus Baustoffen und Betonfertigteilen f) Durchführung der Kugelschlagprüfung mit mindestens einem Gerät g) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse
5	Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse des Begriffes Kapillarität b) Kenntnisse der Vorschriften für die Prüfung der Kapillarität c) Prüfen der kapillaren Steighöhe bei Atmosphärendruck d) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse
6	Bestimmen der spezifischen Oberfläche (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h)	a) Kenntnisse der Abhängigkeit der Eigenschaften der Bindemittel und Zuschläge von der spezifischen Oberfläche b) Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Mahlfineinheit, mittlerer Korngröße und spezifischer Oberfläche c) Kenntnisse der Prüfverfahren und der Geräte d) Ermitteln der spezifischen Oberfläche von Bindemitteln mit dem Blaine-Gerät oder dem Blaine-Dykerhoff-Gerät e) Eichen der Geräte f) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse
7	Untersuchen von Bindemitteln, insbesondere der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit von Zement (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe i)	a) Kenntnisse der Prüfverfahren zur Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit des Bindemittels b) Messen der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit c) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse

C. Fachrichtung Bituminöse Massen:

1	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Mineralstoffen, bituminösen Bindemitteln und von bituminösen Massen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Verfahren zur Herstellung von Bitumen und Teer sowie ihre Verwendungsformen b) Eigenschaften von Bitumen und Teer c) Gewinnung und Aufbereitung von Mineralstoffen für bituminöse Massen d) Eigenschaften von Mineralstoffen für ihre Verwendung in bituminösen Massen
---	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2	Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Verarbeitung und Verdichtung bituminöser Massen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	Anlagen zur Aufbereitung von bituminösen Massen
3	Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der chemischen und physikalischen Methoden und Geräte zur Trennung von bituminösen Massen in ihre Bestandteile sowie der DIN-Vorschriften b) Auswählen der geeigneten Extraktionsarten und Lösungsmittel c) Bestimmen des Bindemittelgehaltes durch Heiß- und Kaltextraktion nach dem Differenzverfahren d) Bestimmen des Kornaufbaues von Mineralstoffgemischen e) Bestimmen der Kornform und des Anteiles an gebrochenem und rundflächigem Korn in Mineralstoffgemischen f) Nachweisen organischer Bestandteile in Mineralstoffgemischen g) Protokollieren und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
4	Bestimmen der Festigkeit, Plastizität und Konsistenz sowie Prüfen der Verformung und des Verformungswiderstandes (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Methoden und Vorschriften für Prüfungen an Mineralstoffen, bituminösen Massen, Fugenvergußmassen und bituminösen Bindemitteln b) Kenntnisse der Prüfgeräte und ihrer Einsatzmöglichkeiten c) Bestimmen der Widerstandsfähigkeit von Schotter und Splitt bei Schlagbeanspruchung d) Bestimmen der Marshallstabilität und des Marshallfließwertes, der Druckfestigkeit und der Stempелеindringtiefe an bituminösen Massen e) Prüfen von Fugenvergußmassen und Bestimmen ihrer Dehnbarkeit, ihres Haftvermögens im Fugenmodell, der Wärmebeständigkeit nach Nüssel und des Erweichungspunktes nach Wilhelmi f) Bestimmen der Penetration des Erweichungspunktes, des Tropfpunktes, des Brechpunktes, der Duktilität und der Viskosität im Straßenteerviskosimeter an bituminösen Bindemitteln g) Protokollieren und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
5	Prüfen des Wasseraufnahmevermögens und der Wasserdurchlässigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Prüfverfahren, Geräte und DIN-Vorschriften für die Prüfung des Wasseraufnahmevermögens

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Bestimmen der Wasseraufnahme an bituminösen Ausbaustücken und Probekörpern im Vakuum c) Bestimmen des Wasseraufnahmevermögens von Mineralstoffen bei Atmosphärendruck, bei Überdruck und durch Kochen d) Bestimmen des Quellvermögens von bituminösen Ausbaustücken und Probekörpern e) Bestimmen der Haftfestigkeit von bituminösen Bindemitteln an Mineralstoffen f) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse

VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr:**A. Fachrichtung Boden:**

1	Kenntnisse der gebräuchlichen Gründungsarten, Bauverfahren und Baugeräte des Erdbaues (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Methoden zum Einbau und zur Verdichtung von Böden in Abhängigkeit von Bodenart und -zustand b) Gewinnung, Transport, Einbau und Verdichtung von Böden c) Geräte für Bodenverbesserungen d) Geräte für die Gewinnung, den Transport, den Einbau und die Verdichtung von Böden
2	Analysieren von Bodengemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der chemischen Methoden und der Geräte für die Trennung von Böden in ihre Bestandteile sowie der DIN-Vorschriften b) Bestimmen des Kalkgehaltes und des Anteiles an organischen Beimengungen und huminösen Bestandteilen. c) Protokollieren und Auswerten der Untersuchungsergebnisse
3	Prüfen des Wasseraufnahme- und Wasserabgabevermögens sowie der Wasserdurchlässigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Prüfverfahren, Geräte und DIN-Vorschriften b) Prüfen der Wasseraufnahme nach Enslin c) Prüfen der Kapillarität nach Beskow d) Bestimmen der Wasserdurchlässigkeit an bindigen und nichtbindigen Bodenproben e) Errechnen des K-Wertes aus den ermittelten Daten f) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Bohren und Sondieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) Kenntnisse der Verfahren, Vorschriften und Geräte für Baugrundaufschlußbohrungen, Handbohrungen und Sondierungen b) Bohren c) Aufstellen von Bohrprofilen d) Protokollieren und Auswerten der Ergebnisse
5	Einmessen von Untersuchungsstellen nach Lage und Höhe im Feld (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h)	a) Kenntnisse der Bedeutung des Einmessens von Untersuchungsstellen b) Benutzen von Nivelliergeräten und Winkelspiegeln sowie Einfluchten mit Fluchstäben c) Auffinden und Einmessen von Prüfpunkten im Gelände nach Lage- und Bauwerksplänen
6	Durchführen von Plattendruck-, Scher- und Druckversuchen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Kenntnisse der Verfahren, Vorschriften und Geräte für den direkten Scherversuch und für Druckversuche b) Durchführen des direkten Scherversuches, des Druckversuches bei Seitenausdehnung, des einaxialen Druckversuches bei unbehinderter Seitenausdehnung und des dreiaxialen Druckversuches c) Protokollieren und Auswerten der Versuchsergebnisse

B. Fachrichtung Mörtel und Beton:

1	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Zusätzen, Bindemitteln, Zuschlägen, Mörtel und Beton (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Herstellung von Mörtel und Beton b) Eigenschaften von Mörtel und Beton
2	Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Förderung, Verarbeitung und Verdichtung von Mörtel, Beton und Betonfertigteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Einrichtungen zur Förderung von Mörtel und Beton b) Einrichtungen zur Verdichtung von Mörtel und Beton
3	Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Durchführen einer Siebanalyse b) Bestimmen des Mehlkornanteils in Zuschlägen c) Bestimmen organischer Bestandteile mit Natronlauge d) Kenntnisse der Prüfmethode zur Bestimmung der Frostbeständigkeit und Schlagfestigkeit von Zuschlägen

Nr. Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		e) Prüfen der Frostbeständigkeit und Schlagfestigkeit von Zuschlägen f) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse g) Beurteilen von Zuschlägen nach Kornverteilung und Gehalt an organischen und mehlfeinen Bestandteilen
4	Bestimmen der Elastizität, Plastizität und Konsistenz (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Unterscheiden zwischen Elastizität, Plastizität und Konsistenz b) Kenntnisse der Geräte und Versuchsanordnungen für Verformungs- und Konsistenzmessungen nach den Richtlinien und Vorschriften für Mörtel, Beton und Betonfertigteile c) Messen der Längenänderung bei Druck- oder Zugbelastung d) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse einschließlich Zeichnen von Kurven
5	Prüfen der Wasser- und Gasdurchlässigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Kenntnisse der Methoden, Vorschriften und Geräte für die Wasser- und Gasdurchlässigkeitsprüfung b) Prüfen von Rohren und Formstücken aus Beton auf Wasserdurchlässigkeit und -dichtigkeit nach den gültigen Richtlinien c) Prüfen der Gasdurchlässigkeit an Prüfstücken d) Durchführen von Versuchen mit Filterrohren e) Protokollieren und Auswerten der Meßergebnisse

C. Fachrichtung Bituminöse Massen:

1	Kenntnisse der Eigenschaften und der Verfahren zur Herstellung von Mineralstoffen, bituminösen Bindemitteln und von bituminösen Massen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Eigenschaften bituminöser Massen b) Vorschriften und Normen über die Beschaffenheit bituminöser Bindemittel und bituminöser Massen c) Vorschläge für Mischungen aus Mineralstoffen und bituminösen Bindemitteln
2	Kenntnisse der Maschinen zur Herstellung, Verarbeitung und Verdichtung bituminöser Massen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	Verarbeitungs- und Verdichtungsmaschinen für bituminöse Massen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Analysieren und Prüfen von Baustoffgemengen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Rückgewinnen des Bindemittels durch einfache Destillation und Vakuumdestillation b) Kenntnisse der Veränderung der Binde- mitteleigenschaften durch Hitze-Einwirkung c) Kenntnisse der speziellen Arbeitssicher- heits- und Unfallverhütungsvorschriften für das Arbeiten mit brennbaren organi- schen Lösungsmitteln und mit Vakuum
4	Prüfen des Wasseraufnahmevermögens und der Wasserdurchlässigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Verfahren, Vorschriften und Geräte für Wasserdurchlässigkeits- prüfungen an bituminösen Ausbaustücken und Deckenbelägen b) Prüfen der Wasserdurchlässigkeit c) Protokollieren und Auswerten der Unter- suchungsergebnisse

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1026/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 hinsichtlich des Währungsausgleichsbetrags im Getreidesektor	21. 4. 75	L 101/1
18. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1027/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	21. 4. 75	L 101/8
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1029/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 4. 75	L 102/3
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1030/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 75	L 102/5
17. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1031/75 der Kommission zur Definition des den Anspruch auf die Beihilfe für Baumwollsaat auslösenden Umstandes	22. 4. 75	L 102/7
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1032/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1975 beginnenden Zeitraum	22. 4. 75	L 102/8
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1033/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	22. 4. 75	L 102/13
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1034/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 4. 75	L 102/14
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1035/75 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) zugunsten der von den Ereignissen in Südvietsnam betroffenen Bevölkerungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975	23. 4. 75	L 103/1
21. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 des Rates über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 7. Juni 1975 bis zum 31. Juli 1975	23. 4. 75	L 103/3
22. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1037/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 4. 75	L 103/5
22. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1038/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 75	L 103/7
22. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1039/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 4. 75	L 103/9
22. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1040/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	23. 4. 75	L 103/11
22. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1041/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	23. 4. 75	L 103/12

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 291. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 90 vom 17. Mai 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.